

Hinweise für die Kammer und den Prüfungsausschuss

Jeder Prüfungsaufgabensatz besteht aus folgenden Unterlagen:

1. Prüfungsbereich 1: Druckproduktion (Praktische Prüfung – 7 Stunden)

- 1 1 Hinweisblatt „Situatives Fachgespräch“*
- 1.1 1 Arbeitsblatt Protokollierung „Situatives Fachgespräch“*
- 2 1 Bewertungsbogen (gilt auch für die schriftliche Prüfung)*
- 3 1 Persönliche Erklärung
- 4 1 Aufgabenheft „Druckproduktion“
- 4.1 1 Arbeitsblatt „Planung/Dokumentation“ (Anlage 1)
- 4.2 1 Heft Arbeitsblätter „Messtechnische Prüfung“ (Anlage 2)
- 4.3 1 CD-ROM (Anlage 3)

2. Prüfungsbereiche 2–4: (Schriftliche Prüfung – 5 Stunden)

- 1 1 Aufgabenbogen Prüfungsbereich 2: „Auftragsplanung und Kommunikation“***
- 1.1 1 Antwortbogen
- 2 1 Aufgabenbogen Prüfungsbereich 3: „Prozesstechnologie“***
- 2.1 1 Antwortbogen
- 2.2 1 Markierungsbogen
- 3 1 Aufgabenbogen Prüfungsbereich 4: „Wirtschafts- und Sozialkunde“
- 3.1 1 Markierungsbogen

* Diese Unterlagen sind nur für den Prüfungsausschuss bestimmt.
Außerdem erhält der Prüfungsausschuss Lösungsblätter zu den Prüfungsbereichen 2 und 3 und zur Wirtschafts- und Sozialkunde. Diese Lösungsblätter sind dem Lösungsheft zu entnehmen.
Darüber hinaus ist zum Prüfungsbereich 3 eine Lösungsschablone beigelegt.

** Ein Taschenrechner wird vorausgesetzt.

Prüfungsbereich 1: Druckproduktion

Zu beachten ist:

In der Verordnung ist festgeschrieben, dass eine W1-Qualifikation nach § 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1 zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet, dass der Prüfling seine vom Ausbildungsbetrieb festgelegten W1-Qualifikationen dem Ausschuss mitteilt (siehe Aufgabenheft). Bei der Bewertung sollte eine W1-Qualifikation integrativ berücksichtigt werden. Welche zu berücksichtigen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss.

Planung/Dokumentation:

Hier ist keine Form vorgeschrieben. Allerdings sollte der Umfang beschränkt werden, weshalb ein Arbeitsblatt erarbeitet wurde, das ggf. noch ergänzt werden kann.

Situatives Fachgespräch:

Beachten Sie dazu das beigelegte Merkblatt. Ein Arbeitsblatt für die stichwortartige Protokollierung liegt bei.

Zeitvorgaben:

Die Prüfungszeit der praktischen Prüfung beträgt insgesamt sieben Stunden. Da das situative Fachgespräch während der Prüfungszeit durchgeführt wird, ist kein Zeitabzug oder Zuschlag erforderlich. Der Ausschuss gibt bewusst für die Erarbeitung der Arbeitsplanung und die Erstellung der Dokumentation keine Zeiten vor. Hier soll der Prüfling die Zeiten selbst festlegen, was ja auch zu seiner Kompetenz gehört. Zu berücksichtigen ist, dass Wartezeiten und unvorhergesehene Ausfallzeiten nicht zur Prüfungszeit gehören.

Bewertung:

Bei der Bewertung ist insbesondere die Vorgehensweise an den jeweiligen Maschinen unter Berücksichtigung der technischen Produktions- und Abfolgemöglichkeiten zu beachten.

Erfahrungsberichte aus den örtlichen Prüfungsausschüssen an den ZFA sind erwünscht und hilfreich für die zukünftigen Prüfungen.

Bitte wenden!

Prüfungsinstrument Arbeitsaufgabe:

Eine Arbeitsaufgabe besteht aus einer vom ZFA entwickelten berufstypischen praktischen Aufgabenstellung, bei der im Gegensatz zur Arbeitsprobe und dem Prüfungsstück auch die prozessrelevanten Kompetenzen bewertet werden. Darüber hinaus werden die Arbeitsergebnisse und die Vorgehensweise bewertet. Grundlage der Gesamtbewertung in diesem Prüfungsbereich sind die Beobachtung der Durchführung, die Inaugenscheinnahme des Arbeitsergebnisses und die Dokumentation, welche Ausführungen zur Arbeitsweise, zum Produkt sowie eine Beschreibung der Rahmenbedingungen enthalten soll sowie das Ergebnis des situativen Fachgesprächs.

Zusatzqualifikation:

Eine Besonderheit der neuen Verordnung ist die Möglichkeit der Vermittlung und Prüfung einer weiteren Druckverfahrenstechnik als Zusatzqualifikation. Soll diese Zusatzqualifikation nur vermittelt und nicht durch eine Prüfung nachgewiesen werden, wählt der Betrieb „Weitere Druckverfahrenstechnik“ als eine W1-Qualifikation und vermittelt die Inhalte im Ausbildungsprozess. Soll der Auszubildende in einer zusätzlichen Verfahrenstechnik auch eine Prüfung ablegen, muss der Betrieb neben seiner spezifischen W2-Qualifikation eine zusätzliche W2-Qualifikation als weiteres Verfahren aus der Auswahlliste II wählen.

Der Prüfling muss zusätzlich zu seiner üblichen Arbeitsaufgabe im Prüfungsbereich Druckproduktion eine weitere Arbeitsaufgabe entsprechend der gewählten Zusatzqualifikation anfertigen. Besteht der Prüfling die Prüfung in der gewählten Zusatzqualifikation, erhält er zusätzlich zu seinem Facharbeiter- oder Gesellenbrief eine Bescheinigung der zuständigen Kammer über das Bestehen dieser Zusatzprüfung.